Verordnung

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Biberach vom 25.09.2025

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 G zur Ums. der RL (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änd. anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Art. 187 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 120), wird Folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fahrten im Gelegenheitsverkehr mit Taxen nach § 47 PBefG innerhalb des Landkreises Biberach (Pflichtfahrbereich).

(2) Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden. Darauf ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Rundfahrt ist eine Beförderung, bei der der Fahrgast mit dem Taxi zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt oder zum nächstgelegenen Standplatz befördert wird.

(2) Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der der Fahrgast nicht zum Ausgangpunkt der Fahrt zurückkehrt.

(3) Der Grundtarif wird bei Beginn der Fahrt beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe. Der Grundtarif ist unterteilt in den Grundtarif Tag, von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr und den Grundtarif Nacht, von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

(4) Der Arbeitspreis in Euro/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 km fällig wird.

(5) Wartezeiten werden bei verkehrsbedingtem Langsamfahren sowie bei allen Stillständen des Taxis während der Inanspruchnahme bzw. auf Veranlassung des Fahrgastes fällig. Ausgenommen sind Wartezeiten, die aus technischen Mängeln oder Beteiligung an Unfällen entstanden sind.

(6) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zum Abholort des Fahrgastes (die Wegstrecke, die das Taxi zum Abholort zurücklegt).

(7) Besetzfahrt ist die Fahrt vom Einstieg des Fahrgastes in das Taxi bis zum Ausstieg des Fahrgastes am Zielort.

(8) Betriebssitzgemeinde ist nur das Gebiet innerhalb der amtlichen Ortstafeln (geschlossene Ortschaft), nicht jedoch räumlich getrennte Teilorte.

§ 3
Beförderungsentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Taxis im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 gelten folgende Tarife:

(1) **Grundtarif Tag** (einschließlich der 1. Fortschaltung) **4,50 Euro**

Grundtarif Nacht (einschließlich der 1. Fortschaltung) **5,80 Euro**

(2) Der neben dem Grundtarif zu entrichtende **Arbeitspreis** beträgt

Tarifstufe	**Leistung**	
I	Rundfahrten	**1,40 Euro/km** (71,43 m je 0,10 Euro)
II	Zielfahrten	**2,80 Euro/km** (35,71 m je 0,10 Euro)

(3) **Wartezeiten** werden mit **42,00 Euro** je Stunde oder 0,10 Euro je 8,57 Sekunden berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 4
Berechnung der Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundtarif nach § 3 Abs. 1, dem Arbeitspreis nach § 3 Abs. 2 und ggf. dem Entgelt für Wartezeiten nach § 3 Abs. 3.

(2) Bei Fahrten, die in der Betriebssitzgemeinde beginnen, enden, oder bei deren Durchführung die Betriebssitzgemeinde durchfahren wird, wird keine Anfahrt berechnet.

(3) Bei Fahrten, die außerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnen und auch nicht durch die Betriebssitzgemeinde führen oder in der Betriebssitzgemeinde enden, wird die Anfahrt und Besetztfahrt in Tarifstufe II berechnet.

(4) Bei Fahrten, die innerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnen, während der Besetztfahrt die Betriebssitzgemeinde verlassen und im Anschluss zurück in die Betriebssitzgemeinde führen, ist der Fahrpreisanzeiger zwischen dem Einstiegsort des Fahrgastes und der Ortseingangstafel der Betriebssitzgemeinde auf Tarifstufe I, ab der Ortseingangstafel der Betriebssitzgemeinde bis zum Ausstiegsort des Fahrgastes auf Tarifstufe II zu schalten.

§ 5
Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, wobei der Kilometerpreis der jeweils zutreffenden Tarifstufe heranzuziehen ist.

(3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, muss er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederhergestellt und neu geeicht werden. Weitere Fahrten dürfen bis zur Wiederherstellung und Eichung des Fahrpreisanzeigers nicht mehr durchgeführt werden.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

(1) Eine Abschrift dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die in § 3 festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne des § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(3) Sofern der Fahrgast die Fahrstrecke nicht von sich aus vorgibt, ist der kürzeste Weg des öffentlichen Straßennetzes zum genannten Fahrziel zu wählen.

(4) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Fahrpreisquittung auszustellen. Auf der Quittung müssen Name und Anschrift des Taxenunternehmens, Ordnungsnummer der Taxe, Datum, Uhrzeit, Gesamtpreis und die Fahrstrecke angegeben sein.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3c und Nr. 4 PBefG ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Biberach über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 26.07.2022 außer Kraft.

88400 Biberach, 25.09.2025
Landratsamt Biberach

Mario Glaser
Landrat

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 6. November 2025.